

NATIONALER GAP STRATEGIEPLAN 2023 - 2027

**Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung des GAP-Strategieplans 2023-2027
der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol**

Intervention SRG06 - LEADER

Unterintervention A: Unterstützung lokaler Entwicklungsstrategien

LOKALE ENTWICKLUNGSSTRATEGIE DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE (LAG) WIPPTAL

Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen vom 03.03.2025 bis 31.03.2025

LEADER-Aktion SRD09: Nicht produktive Investitionen in ländlichen Gebieten

Die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) Wipptal 2023-2027 im Rahmen des Umsetzungsdokuments für die ländliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen - GAP-Strategieplan 2023-2027 unterstützt die sozio-ökonomische Entwicklung der ländlichen Gebiete durch die Stärkung der Grundversorgung der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und die Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie die Bewahrung traditioneller Tätigkeiten und der ländlichen Architektur und der entsprechenden Freiflächen, um so insgesamt zur Verbesserung der Lebensqualität und des Wohlbefindens der Bevölkerung, der Beschäftigungs- und Einkommenssituation in ländlichen Gebieten und zur Bekämpfung der Abwanderung von Randgebieten beizutragen.

1. Mit der Aktion SRD09 der LES Wipptal 2023-2027 werden folgende Arten von Investitionen in die Infrastruktur in Verbindung mit den unten angeführten Unteraktionen gefördert:
 - a) Basisdienstleistungen auf lokaler Ebene für die ländliche Bevölkerung;
 - b) Verbesserung von Almen;
 - c) Aufwertung des ländlichen Siedlungs- und Kulturerbes;
 - d) Sanierung und Aufwertung jüngerer Gebäude oder stillgelegter Flächen im ländlichen Raum;
 - e) Refunktionalisierung von landschaftsprägenden ländlichen Gebieten;
 - f) Machbarkeitsstudien.

Mit dieser Aktion werden kleinere Infrastrukturen und Investitionen institutioneller Art und von öffentlichem Interesse finanziert, die auf die allgemeine Verbesserung des ländlichen Raumes im Allgemeinen und dessen Ausstattung mit grundlegenden Dienstleistungen als auch auf die Verringerung der infrastrukturellen Kluft zwischen ländlichen und städtischen Gebieten im Hinblick auf eine insgesamt gerechtere Entwicklung der gesamten Gesellschaft abzielen.

Eine detaillierte Beschreibung der LEADER-Aktion findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. in der LES Wipptal 2023-2027 unter Abschnitt 6.

2. Zugang zur Finanzierung

haben öffentliche Körperschaften:

- Autonome Provinz Bozen - Südtirol und deren Abteilungen/Ämter,
- Lokale Körperschaften (Gemeinden, Bezirksgemeinschaften),
- Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsgüter,

oder private Subjekte:

- Vereine,
- Verbände,
- Genossenschaften/Sozialgenossenschaften,
- Gesellschaften,
- andere juristische Personen, sofern im öffentlichen Interesse

in individueller oder assoziierter Form mit Sitz und/oder Aktivität im LEADER-Gebiet.

3. **Förderfähig** sind folgende Bereiche/Arten von Aktivitäten/Interventionen:

- **Unteraktion a)** bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattung für den Bau und / oder Anpassung von gemeinnützigen Infrastrukturen, von Infrastrukturen die der Kultur und der Ausbildung dienen, von Zentren für Sozial- und Pflegedienstleistungen sowie die Unterstützung innovativer und ressourcenschonender Verkehrsmittel, einschließlich Investitionen in die technologische Innovation von Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
- **Unteraktion b)** bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für die Einrichtung, Renovierung, Verbesserung und Wiederherstellung von Infrastrukturen der Almwirtschaft von öffentlichem Interesse und Nutzen, die für die touristische Nutzung und Erholung von Bedeutung sind;
- **Unteraktion c)** bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für die Renovierung, Sanierung und Neugestaltung von historischen Kulturgütern oder Kunstschätzen, einschließlich Investitionen für die technologische Innovation von Stätten durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
- **Unteraktion d)** bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattung für die Renovierung und Sanierung historischer Dorfkerne, von öffentlichen Gärten und Plätzen sowie zur Verbesserung der Verkehrssituation innerhalb der bebauten Ortskerne, einschließlich Investitionen in die technologische Innovation von Standorten durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
- **Unteraktion e)** außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, Restaurierung und Sanierung von historischen Kulturlandschaften und des natürlichen Erbes von Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert;
- **Unteraktion f)** Ausarbeitung von Machbarkeitsstudien für die mögliche Vorbereitung/ Konzeption/ Durchführung von Investitionen im Rahmen der Unteraktionen a) bis e).

Die genannten Unteraktionen sind im Sinne eines integrierten Projektansatzes auch untereinander kombinierbar, sofern dies für die Zielerreichung des Projektes sinnvoll ist und für die kombinierten Unteraktionen dasselbe Landesamt zuständig ist.

Eine detaillierte Beschreibung der förderfähigen Kosten findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. in der LES Wipptal 2023-2027 unter Abschnitt 6.

4. Die finanzierte Infrastruktur muss sich in öffentlichem Eigentum befinden bzw. im Falle von Privateigentum muss deren gemeinschaftliche Nutzung nachgewiesen werden.

Die Kosten für die Durchführung des genehmigten Projekts beziehen sich ausschließlich auf die Kosten für die geplanten Arbeiten (Kosten für den Kauf von Material und die Miete von Maschinen mit oder ohne Personal, Kosten für manuelle Arbeiten). Technische Spesen können weder bei der Vorbereitung noch bei der Durchführung der Investition anerkannt werden.

Für die Unteraktionen a) bis e) können unvorhergesehene Ausgaben bis zu 3% der förderfähigen Investitionskosten anerkannt werden.

Die im Rahmen dieser LEADER-Aktion geförderten Investitionen müssen, sofern vorhanden, mit den Entwicklungsplänen der Gemeinden und Dörfer im ländlichen Raum und/oder der lokalen Entwicklungsstrategie in Einklang stehen.

5. Die im Rahmen dieser Aktion SRD09 vorgesehenen Förderungen beziehen sich auf Investitionen, deren Gesamtausgaben den Höchstbetrag von 800.000,00 € nicht überschreiten und deren Auswirkungen für die Bevölkerung der ländlichen Berggemeinden der Provinz spürbar sind sowie ausschließlich im LEADER-Gebiet durchgeführt werden.

Um einen übermäßigen Aufwand bei der Verwaltung der Verfahren zur Gewährung von Beihilfen zu vermeiden und gegebenenfalls ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen

zu gewährleisten, sind Vorhaben nicht förderfähig, bei denen die Gesamtinvestitionsausgaben des Vorhabens einen **Mindestbetrag** unterschreiten, der wie folgt festgelegt wird:

- 200.000,00 € für Projekte mit Aktivitäten gemäß der Unteraktionen d)
- 100.000,00 € für Projekte mit Aktivitäten gemäß der Unteraktionen a) und b)
- 50.000,00 € für Projekte mit Aktivitäten gemäß der Unteraktionen c) e) und f)

Im Falle einer Kombination zweier Unteraktionen ist die (finanzielle) Hauptaktivität im Projekt für die Bestimmung der Unteraktion ausschlaggebend.

6. Die Beihilfeansuchen können **im Zeitraum vom 03.03.2025 bis einschließlich 31.03.2025 24.00 Uhr** ausschließlich über die PEC-Adresse wipptal2020@pec.it in digitaler Form eingereicht werden. Ansuchen, die nach Ablauf der Einreichfrist unvollständig sind, werden nicht berücksichtigt. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist werden alle Anträge der LAG Wipptal vorgelegt, welche die Bewertung aller eingereichten Vorhaben vornimmt, die entsprechende Rangordnung erstellt und die Projekte sowie die Rangordnung definitiv beschließt. Antragsteller, deren Projektantrag die Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit nicht erfüllt, werden sofort über die Nicht-Annehmbarkeit bzw. Unzulässigkeit des Projektantrages und die weitere Vorgehensweise informiert.

Enthält die Rangliste ein Projekt, dessen Gesamtkosten und der sich daraus ergebende Beitrag nicht vollständig durch die im Rahmen der Ausschreibung zur Verfügung gestellten Mittel gedeckt sind, muss der Projektträger innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung schriftlich erklären, dass er das Projekt dennoch durchführen möchte und den reduzierten Förderbetrag akzeptiert, welcher aber nicht geringer als 60% der anerkannten Kosten sein darf. Erfolgt keine solche ausdrückliche Zustimmung, werden die (verbleibenden) Mittel nicht zugewiesen.

7. Das gesamte Beitragsbudget, das für die Aktion SRD09 in der LES Wipptal 2023-2027 vorgesehen ist, beläuft sich auf 950.127,26 € für den ganzen Programmplanungszeitraum 2023-2027. Im Rahmen des gegenständlichen Aufrufs wird ein **Beitrag von 169.663,27 €** ausgeschrieben (100 % des noch verfügbaren Beitrages der Aktion). Im Rahmen dieses Aufrufs können Projektvorschläge für die folgenden Unteraktionen eingereicht werden: a), b), c), d), e), f).
8. Die ausgewählten bzw. genehmigten Vorhaben werden mit einem **Gesamtbeihilfesatz von 80%** finanziert (siehe dazu auch Punkt 6). Sind die Voraussetzungen erfüllt, unterliegt der Beitrag der Anwendung der De-Minimis-Regelung gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023.
9. Die eingereichten Ansuchen werden einem **Auswahlverfahren** unterzogen. Die Anträge werden mit einer Punktezahl aufgrund der allgemeinen und aktionsspezifischen Bewertungs- und Auswahlkriterien bewertet. Eine detaillierte Beschreibung der Bewertungs- und Auswahlkriterien findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. der LES Wipptal 2023-2027 im Abschnitt 7 bzw. sind als Teil derselben LES auf folgender Webseite abrufbar: www.wipptal2020.eu.
10. Die Auswahl gibt jenen Anträgen den Vorzug, welche im Hinblick auf den innovativen Charakter des Projekts, die übergemeindliche Wirkung des Projektes sowie die Größe des betroffenen Gebiets oder der Zielgruppe der Intervention, den sozialen und inklusiven Charakter sowie dessen positive Auswirkungen im Sinne von Ökologie und Biodiversität am besten bewertet wurden.

Die Projekte können genehmigt werden, wenn sie sämtliche Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages erfüllen und mindestens ein spezifisches Bewertungskriterium erfüllt ist. Die Mindestpunktzahl, die erreicht werden muss, darf nicht unter 40 liegen.

Bei Punktgleichheit erhält jenes Projekt den Vorzug, welches laut Grundlage zur Definition der strukturell benachteiligten Gebiete als schwächer eingestuft ist. Besteht weiterhin Punktgleichheit, erhält das Projekt den Vorzug, das bei den allgemeinen Bewertungskriterien, die den Beitrag des Projekts zur Bekämpfung des Klimawandels, zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der biologischen Vielfalt sowie zur nachhaltigen Entwicklung (SDGs) bewerten, eine höhere Gesamtpunktzahl erreicht. Sollte dann immer noch Punktgleichheit bestehen entscheidet über die Reihenfolge das Los. Der Losentscheid erfolgt durch die Vorsitzende.

11. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Ansuchen um Genehmigung des Projektes inkl. Erklärung zur Erbringung der Eigenmittel und der Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer durch die LAG Wipptal;
- eine Kopie des Ausweises des gesetzlichen Vertreters (nicht erforderlich, wenn es sich um digital signierte Dokumente handelt);
- eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der insbesondere eine Beschreibung hinsichtlich der Erfüllung der unter Punkt 9 angeführten Bewertungs- und Auswahlkriterien hervorgeht;
- im Falle privater Projektträger: ein detaillierter Kostenvoranschlag basierend entweder auf drei Preisangeboten für jeden Kostenpunkt bzw. auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis;
- im Falle öffentlicher Projektträger: ein für jeden Kostenpunkt detaillierter Kostenvoranschlag basierend entweder auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis, auf drei Preisangeboten oder eine unabhängige Kostenschätzung;
- im Falle von Bauvorhaben muss dem Beitragsgesuch das Ausführungsprojekt zu den geplanten Arbeiten beiliegen, welches vom Rat/Ausschuss der Gemeinde/Bezirksgemeinschaft oder dem zuständigen Gremium des Antragsstellers per Beschluss genehmigt wurde sowie die entsprechende Baugenehmigung oder gleichwertige Genehmigungen;
- eine Bestätigung von der zuständigen Verwaltung mit entsprechendem Beschluss/Bescheinigung, dass das Vorhaben mit den Entwicklungsplänen der Gemeinden und Dörfer im ländlichen Raum und/oder den lokalen Entwicklungsstrategien, sofern vorhanden im Einklang steht;
- im Falle von privaten Projektträgern eine Bestätigung, dass die öffentliche Nutzung durch ein Nutzungsrecht gesichert ist, bzw. eine von der zuständigen Verwaltung ausgestellte Bescheinigung, dass das Projekt im öffentlichen Interesse liegt (schriftliche Mitteilung oder Beschluss).

Die Unterlagen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vorgelegt werden. Anträge, bei denen die obligatorischen Anhänge nicht vollständig bis zu diesem Termin übermittelt werden, können nicht berücksichtigt werden (siehe auch die Liste der einzureichenden Unterlagen weiter unten).

12. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Beitragsansuchen **innerhalb von 90 Tagen** nach Genehmigung durch die LAG bei der verantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen (Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft – strukturinterventionenEU.interventi.strutturaliUE@pec.prov.bz.it bzw. für die Unteraktionen b) und e) beim Amt für Bergwirtschaft - praemienEU.premiUE_32@pec.prov.bz.it) einzureichen und im Zuge der Einreichung per PEC-Mail eine Kopie an die LAG Wipptal zu übermitteln (wipptal2020@pec.it). Verstreicht diese Frist, verfällt die Genehmigung der LAG.

13. Die im Rahmen des Projekts vorgesehenen Aktivitäten/Arbeiten können nach Einreichung des Beitragsansuchens bei der aktionsverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz beginnen. Der Begünstigte ist sich in jedem Fall bewusst, dass die Einreichung des Beitragsansuchens keine

automatische Genehmigung bedeutet und übernimmt die volle Verantwortung, sollte vor Genehmigung des Beitragsansuchens mit den Arbeiten begonnen werden.

14. Es besteht die Möglichkeit einen **Vorschuss** zu beantragen, der nicht höher als 50% des öffentlichen Beitrages sein darf. Für die Auszahlung des Vorschusses ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertigen Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses notwendig. Für öffentliche Körperschaften ist dies nicht notwendig und kann durch einen entsprechenden rechtskräftigen Beschluss/Akt des gesetzmäßigen Verwaltungsorgans ersetzt werden.

Projektträger haben zudem die Möglichkeit, **Teilliquidierungen** im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten zu beantragen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

15. Die Begünstigten müssen sich verpflichten, die **Zweckbestimmung** für das finanzierte Vorhaben für mindestens zehn (10) Jahre ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen für die realisierten baulichen Investitionen nicht zu verändern. Im Falle der Finanzierung von Ausstattungen gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für fünf (5) Jahre.

16. Die Antragsteller, welche Beihilfeansuchen bei der aktionsverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einreichen und die geförderten Projekte umsetzen, müssen:

a) sofern es sich um öffentliche Körperschaften handelt: die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften zur Auftragsvergabe gemäß L.G. 16/2015 „Bestimmungen über das öffentliche Vergabewesen“ sowie Gesetzesdekret Nr. 50/2016 " Affidamento (diretto) di lavori, servizi, forniture“ (siehe Check-Liste Programmperiode 2023-27, in der Anlage) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen sowie gemäß Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sicherstellen.

In allen Auswahlverfahren von Lieferanten/Dienstleistern müssen öffentliche Körperschaften die Angemessenheit der Kosten garantieren und nachweisen;

b) sofern es sich um private Projektträger handelt: für jede Kostenposition des dem Beitragsansuchen beigefügten Kostenvoranschlags zur Auswahl des Lieferanten/Dienstleisters mindestens drei Angebote einholen; für Güter oder Dienstleistungen betreffend innovative bzw. hochspezialisierte Verfahren oder Systeme bzw. für Ausgaben zur Ergänzung bereits erfolgter Leistungen, bei denen es nicht möglich ist, mehrere Anbieter ausfindig zu machen, muss ein technisch-wirtschaftlicher Vermerk vorgelegt werden, aus dem die entsprechende Begründung über die Unmöglichkeit hervorgeht, weitere konkurrierende Anbieter zu finden, die in der Lage wären, das Gut bzw. die Dienstleistung zu liefern, welche Gegenstand der Finanzierung sind, unabhängig vom Wert des zu erwerbenden Gutes bzw. der Dienstleistung. Falls nicht das preisgünstigste Angebot ausgewählt wird, muss der Begünstigte einen kurzen technischen/wirtschaftlichen Bericht vorlegen, in dem er die Gründe für die Wahl des Angebots erläutert. Der technische/wirtschaftliche Bericht ist nicht erforderlich, wenn das Angebot mit dem niedrigsten Preis ausgewählt wird;

c) die Einhaltung der Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2023-2027 laut Kapitel 4.7 des PSP „Gemeinsame Elemente der Arten von Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums“, sowie des Dekrets vom 4. August 2023 des Ministeriums für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik „Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der aus dem ELER finanzierten Vorhaben für Vorhabensarten, die nicht in den Anwendungsbereich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 fallen.“

17. Anlagen zur Ausschreibung der Aktion der gegenständlichen LES:

- Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Wipptal im Rahmen der LES Wipptal 2023-2027;
- Formular zur Projektbeschreibung;
- LEADER-Aktion SRD09 (Auszug aus der LES Wipptal - Kapitel 6);
- Kriterien zur Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages sowie die allgemeinen und spezifischen Bewertungskriterien betreffend die Aktion SRD09 (Auszug aus der LES Wipptal - Kapitel 7);
- Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2023-2027 laut Kapitel 4.7 des PSP „Gemeinsame Elemente der Arten von Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums“, sowie des Dekrets vom 4. August 2023 des Ministeriums für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik „Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der aus dem ELER finanzierten Vorhaben für Vorhabensarten, die nicht in den Anwendungsbereich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 fallen“;
- Checkliste zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen;
- Satzungen und Geschäftsordnung der LAG Wipptal.

Check-List

LISTE DER EINZUREICHENDEN UNTERLAGEN

- Ansuchen um Genehmigung des Projektes inkl. Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und der nicht anerkannten Kosten sowie Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer;
- Falls notwendig Kopie des Ausweises des gesetzlichen Vertreters (s. Punkt 11);
- Projektbeschreibung;
- bei Bauvorhaben bzw. Vorhaben, die einer Genehmigung durch die zuständige Verwaltung bedürfen: vollständiges Ausführungsprojekt einschließlich des Beschlusses des zuständigen Gremiums des Antragsstellers sowie die entsprechende Baugenehmigung oder gleichwertige Genehmigung;
- detaillierter Kostenvoranschlag basierend auf drei Preisangeboten, auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis oder eine unabhängige Kostenschätzung (s. Punkt 11);
- eine Bestätigung von der zuständigen Verwaltung mit entsprechendem Beschluss/Bescheinigung, dass das Vorhaben im Einklang zu bestehenden Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern im ländlichen Raum und/oder den lokalen Entwicklungsstrategien, sofern vorhanden im Einklang steht;
- im Falle von privaten Projektträgern eine Bestätigung, dass die öffentliche Nutzung durch ein Nutzungsrecht gesichert ist, bzw. eine von der zuständigen Verwaltung ausgestellte Bescheinigung, dass das Projekt im öffentlichen Interesse liegt.

Für weitere Informationen:

Lokale Aktionsgruppe Wipptal

Federführender Partner: GRW Wipptal/Eisacktal

Brennerstraße 41

39049 Sterzing

Koordinatorin: Carmen Turin

E-Mail: info@wipptal2020.eu oder carmen.turin@grwwipptal.it

Telefon: 0472 751253

PEC-Mail: wipptal2020@pec.it